

Beschlussvorschlag:

§ 12 Abs.1 des Entwurfs der Gefahrenabwehrverordnung wird wie folgt ergänzt:

Das unerlaubte Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten auf Flächen öffentlicher Einrichtungen ist verboten. Dies gilt auch für private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, **sofern die Plakate einen gewerblichen Zweck verfolgen, oder gegen den Denkmalschutz oder die Freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen** und soweit diese von einer öffentlichen Straße aus einsehbar sind.